

Recht und Gerechtigkeit in der Wiedergutmachung

Der Zusammenbruch der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft im Jahre 1945 offenbarte alsbald die grausamen Begleit- und Folgeerscheinungen ihrer ideologischen Grundlagen. Mit den Begriffen Chauvinismus, Intoleranz und Rassenwahn werden die geistigen Ausgangspunkte der makabren Epoche jener Diktatur der Minderwertigen nur unzulänglich gekennzeichnet. Denn sie sind nur Teilerscheinungen einer politischen Gesamtkonzeption, die in die totale Nichtachtung von Recht und Gerechtigkeit ausmünden mußte, weil sie zu diesen Grundbegriffen menschlichen Zusammenlebens keine geistige Beziehung hatte, ja eine solche bewußt leugnete.

Es kann nicht Aufgabe dieses Beitrages sein, die zwangsläufigen Zusammenhänge zwischen der Leugnung aller Menschenrechte und aller Gebote menschlicher Gemeinschaft mit den Erscheinungsformen und Folgewirkungen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aufzuzeigen. Wir müssen vielmehr von den Tatsachen ausgehen, die für die Mehrheit des deutschen Volkes erst mit dem Zusammenbruch offenkundig wurden und bei den anderen Völkern jenen berechtigten Abscheu erregten, der ihnen die moralische Legitimation und Stärke im Vernichtungskampf gegen den nationalsozialistischen Unstaat verlieh sowie letztlich den Vorwurf einer kollektiven Schuld und die Wiedergutmachungspflicht begründete. Diese Tatsachen des nationalsozialistischen Unrechts, welche die ganze Spannweite aller nur denkbaren Rechtsverletzungen umfaßten und im systematischen Massenmord der Vernichtungslager gipfelten, sind zu ungeheuerlich, als daß ihnen gegenüber die aus den Trümmern des Zusammenbruchs geformten Nachfolgegemeinschaften deutscher Staatlichkeit sich jemals hätten auf die Negation formaler Rechtsnachfolge nach dem nationalsozialistischen Deutschen Reich zurückziehen können. Wir haben uns die Schwere und Tragweite des in jenen Tatsachen gestaltgewordenen nationalsozialistischen Unrechts schonungslos vor Augen zu halten, wenn wir Antwort auf die Frage suchen, ob im Recht der Wiedergutmachung, wie es in den bisherigen Gesetzen seinen Niederschlag fand, insbesondere auch in seiner Handhabung den Opfern dieses Unrechts Gerechtigkeit geschehen ist.

Dabei kann indessen auf der anderen Seite nicht außer Betracht bleiben, daß letztlich jedem Versuch der Wiedergutmachung eine Schranke dort gesetzt war, wo der angerichtete Schaden in Bereichen eintrat, die sich einer gesetzlichen Regelung verschließen, und als immaterieller Schaden auch die intensivste Wiedergutmachungsbereitschaft zum Scheitern verurteilt.

Das materielle Wiedergutmachungsrecht

Das Besatzungsrecht befaßte sich schon frühzeitig nach dem Zusammenbruch mit dem einfachsten Tatbestand der Wiedergutmachung, indem es durch zonale Militärregierungs-gesetze¹⁾ die Rückerstattung feststellbarer, ihren früheren Eigentümern durch Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewalthaber entzogenen Vermögensgegenstände regelte. Diese Regelungen als Ausdruck eines Versuchs der Wiederherstellung des früheren Zustandes im Sinne der Naturalrestitution²⁾ beruhten im wesentlichen auf der Anwendung übereinstimmender Prozeduren³⁾ und boten demgemäß ein annähernd einheitliches Bild.

Dagegen nahm das seit der Währungsreform verwirklichte Gesetzgebungswerk der neugebildeten Länder zur Regelung der weder durch Rückerstattung noch durch Gewährung von Ersatzansprüchen wiedergutzumachenden Schäden eine nicht nur nach Besatzungszonen, sondern auch nach Ländern differenzierte Vielgestaltigkeit an, die allenfalls noch durch eine gemeinsame Grundidee und durch gleichartige Grundbegriffe ge-

1) Vgl. MRG 59 am. Z., MRG 59 brit. Z., VO 120 franz. Z., VO d. All. Kultur Berlin.

2) § 249 BGB

3) Feststellung, Sicherung, Sequestrierung, Rückübertragung.

mildert wurde⁴). Der Hauptunterschied dieser landesrechtlichen Regelungen lag in der Erfassung der Schadenstatbestände. Dabei ist besonders hervorzuheben, daß die Ländergesetze in der britischen Zone — Hamburg ausgenommen — sich nur mit dem Ausgleich der Schäden an Freiheit, Leib und Leben befaßten, dagegen — anders als die übrigen Länder — die nicht im Rückerstattungswege ausgleichbaren Vermögensschäden außer Betracht ließen. Die unterschiedliche Regelung des Rechtsweges⁵) vervollständigte das Bild einer regional abweichenden Gesetzgebung, die in dem gleichen Augenblick fragwürdig werden mußte, in dem sich über den bis dahin unabhängig nebeneinander das Recht für ihren Bereich gestaltenden Ländern die neue Gesetzgebungsgewalt des Bundes erhob.

Das Grundgesetz wies dieser durch Art. 74 Nr. 9 das konkurrierende Gesetzgebungsrecht auf dem Gebiete der Wiedergutmachung zu. Dieser ihm durch das Grundgesetz eröffneten Möglichkeit bundeseinheitlicher Gesetzgebung und der ihm durch völkerrechtliche Verträge⁶) auferlegten Verpflichtung trug der Bund durch ein Gesetzgebungswerk⁷) Rechnung, dem man als Ausdruck des Willens der Bundesrepublik, die einer gesetzlichen Regelung überhaupt zugänglichen Schäden durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen im Rahmen der Leistungsfähigkeit auszugleichen, die Anerkennung nicht wird versagen können.

Gewiß hat die Variationsbreite nationalsozialistischen Unrechts, das sich entsprechend dem totalen Herrschaftsanspruch des Nationalsozialismus auf alle Lebensgebiete und -Verhältnisse erstreckte, eine solche Vielfalt der Schädigungsfälle erzeugt, daß sich in Streitfällen, die vor den zuständigen Gerichten ausgetragen werden, immer wieder bedauerliche Lücken der gesetzlichen Regelung feststellen lassen. Das Vorhandensein dieser Lücken und die den Gerichten nur im Rahmen einer zulässigen Auslegung gebotene Möglichkeit, derartige Lücken zu schließen, sollte jedoch nicht Anlaß sein, die Wiedergutmachungsbereitschaft des Gesetzgebers als solche in Zweifel zu ziehen oder den Gerichten daraus einen Vorwurf zu machen, daß sie die Wiedergutmachungsgesetze so anwenden, wie sie erlassen und gemeint sind, und eine rechtsschöpferische Ergänzung der Gesetze nicht als ihre, sondern des Gesetzgebers Aufgabe ansehen. Dieser allein kann die sich in den unregulierten Schadensfällen offenbarende Diskrepanz zwischen Recht und Gerechtigkeit der Wiedergutmachung in befriedigender und allgemeinverbindlicher Weise auf die Dauer ausräumen. An den Gesetzgeber, nicht dagegen an die Gerichte müssen sich diejenigen wenden, deren berechtigte Wiedergutmachungsforderung nach dem jetzt geltenden Recht der Ablehnung verfallen muß. Solange der Gesetzgeber nicht Lücken der erwähnten Art geschlossen hat, ist die aus der geltenden Regelung folgende Ablehnung eines Wiedergutmachungsantrages rechtmäßig, mag sie auch dem Postulat absoluter Gerechtigkeit nicht entsprechen. Dies sollte sich jeder Geschädigte vor Augen halten, der sich hinsichtlich seines Sonderfalles von der Wiedergutmachungsgesetzgebung übergangen fühlt.

4) Es seien hier nur erwähnt: für die am. Zone: Bayer. G. v. 12. 8. 49, Brem. G. t. 16. 8. 49, Hess. G. v. 18. 8. 49; Württ.-Bad. G. v. 16. 8. 49, die auf dem vom südd. Länderrat erlassenen Entschädigungsgesetz vom 26. 4. 49 beruhen; für die franz. Z.: Bad. G. v. 10. 1. 50/5. 9. 51, Rhein!.-Pf. G. v. 22. 5. 1950/19. 3. 1951, Württ.-Hohz. G. v. 14. 2. 1950; für die brit. Z.: Hamb. G. v. 24. 5. 48, 16. 8. 49, 8. 4. 53, Niedersächs. G. v. 22. 8. 48, 31. 7. 49, Nordrhein-Westf. G. v. 15. 3. 47, 11. 2. 49, Schlesw.-Holst. G. v. 4. 3. 48/3. 5. 50, 4. 7. 49; für Berlin: G. v. 10. 1. 51/27. 2. 52 und schließlich im Vereinigten Wirtschaftsgebiet: G. v. 22. 8. 49.

5) Am. Z.: Zivilgerichte mit Verfahren nach dem Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit; franz. Z.: Zivilgerichte mit Verfahren nach der Zivilprozeßordnung; brit. Z.: Verwaltungsgerichte, jedoch Hamburg: zweistufiges Verwaltungsverfahren und anschließendes Verfahren vor den Zivilgerichten nach Maßgabe d&s MRG 59.

6) Z. B. Vertrag zwischen der Bundesrepublik, den USA, Großbritannien, Frankreich, zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26. 5. 52, Haager Protokolle vom 10. 9. 52 — BGBI. II 1953 S. 5.

7) VO v. 12. 5. 50 — BGBI. I Seite 179, die in Verbindung mit Art. 125 Nr. 1 GG und § 64 des Bundesentschädigungsgesetzes das Gesetz des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. 8. 49 — WiGBI. S. 263 — zum Bundesrecht erhob; Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentl. Dienstes vom 18. 2. 52 (BWGÖD) — BGBI. I S. 137, Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsofferversorgung für Berechtigte im Ausland vom 5. 8. 53 — BGBI. I S. 843; Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 18. 9. 53 — BGBI. I S. 1387 nebst Durchführungsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Andererseits sollte auf selten des Bundes nicht verkannt werden, daß die bisherigen Aufwendungen für die Wiedergutmachung, die vom Bundesfinanzminister für sechs Jahre auf 1,014 Milliarden DM beziffert wurden, in keinem angemessenen Verhältnis zu den Milliardenziffern der Steuermittel stehen, die der Bund für den Zweck einer Remilitarisierung aufzuwenden bereit ist. Der Wiedergutmachung als einem Prüfstein für die erfolgreiche Überwindung des nationalsozialistischen Ungeistes, der das Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die Nichtachtung aller Menschenrechte zum Staatsprinzip erhob und der sich nicht nur in der politischen Staatsführung der nationalsozialistischen Gewalthaber, sondern gerade auch in deren militärischem Instrument manifestierte, kommt vor der Neugeburt dieser ihrem Wesen nach antidemokratischen Einrichtung ein Vorrang so lange zu, wie noch durch Lücken in der Wiedergutmachungsgesetzgebung berechnete Ansprüche unerfüllt bleiben müssen. Diese Erwägung sollte dem Bundesgesetzgeber bei der weiteren Ergänzung des Wiedergutmachungsrechts als Richtschnur dienen und ihn davor bewahren, gegenüber berechtigten Forderungen nach Verbesserung und Ergänzung der Wiedergutmachung auf die Inanspruchnahme der Staatsmittel für „Verteidigungszwecke“ zu verweisen. Denn verteidigungswert ist nur eine freiheitliche Demokratie, die in ihrer Bereitschaft zu restloser Wiedergutmachung unter Beweis stellt, daß sie anderen Geistes ist als die Urheber des wiedergutzumachenden Unrechts. Wer den Primat der Wiederaufrüstung vor der Wiedergutmachung predigt, handelt wie ein Konkurschuldner, der in einer Luxuslimousine spazierenfährt.

Im übrigen bieten die bereits erlassenen Gesetze, wenn sie im rechten Geiste einer Bewährungsprobe gehandhabt werden und bei ihrer Anwendung — wie der Bundesgerichtshof es ausgesprochen hat — einer Auslegung, die zur weitestmöglichen Wiedergutmachung führt, der Vorzug vor jeder anderen gegeben wird, den Gerichten ein brauchbares Werkzeug für die Annäherung von Recht und Gerechtigkeit der Wiedergutmachung.

Die Aufgabe der Rechtsprechung

Line der gerechten Wiedergutmachung dienende Auslegung der auf diesem Gebiete erlassenen Gesetze muß davon ausgehen, daß es sich bei den hier auszugleichenden Schäden um solche handelt, die durch das vorsätzliche Amtsunrecht der Verfolgung verursacht wurden. Für solche Schäden wäre nach der allgemeinen Rechtsordnung⁸⁾ voller Ersatz nicht nur des materiellen, sondern auch des immateriellen Schadens⁹⁾ zu leisten.

Wenn sich demgegenüber der Gesetzgeber auf die Leistung von Wiedergutmachung nur für gewisse Schadensfälle beschränkte und die nicht vermögensrechtlichen Schäden, wie sie in unzähligen Verfolgungsfällen durch Marterungen, Mißhandlungen, raffiniert ausgeklügelte Formen der Zwangsarbeit, bleibende körperliche Entstellungen oder durch die seelische Zermürbung infolge langjähriger KZ-Haft unter dem sadistischen Wüten schwarz, braun, aber auch feldgrau verkleideter Berufsverbrecher ausgelöst wurden, entweder überhaupt nicht¹⁰⁾ oder nur sehr begrenzt¹¹⁾ valuiert, so sollte dies der Rechtsprechung hinreichende Veranlassung für eine volle Ausschöpfung aller ihr vom Gesetz gebotenen Wiedergutmachungsmöglichkeiten zugunsten der Opfer des Nationalsozialismus sein. Eine einschränkende Auslegung der Wiedergutmachungsgesetze kann deshalb nur dort für berechtigt angesehen werden, wo eine großzügige Handhabung die Gefahr heraufbeschwören würde, daß die Wiedergutmachung ausgerechnet solchen Personen zugute kommt, die sich der Beteiligung am Nationalsozialismus irgendwie mitschuldig

8) Vgl. z. B. BGH in NJW 1954 S. 758; KG in SJZ 1947 S. 257.

9) Vgl. Lehre und Rechtsprechung zum zivilrechtlichen Institut des Schmerzensgeldes § 847 BGB.

10) Eine wegen ihrer Rasse unfruchtbar gemachte, aber noch arbeitsfähige Jüdin erhält keinerlei Entschädigung!

11) Die Haftentschädigung ist auf 150 DM je Monat beschränkt und wird nur bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 30 vH geleistet!

gemacht haben¹²⁾. Wo hingegen eine Vorschrift des Wiedergutmachungsrechts auf einen Geschädigten tatbestandsmäßig überhaupt anwendbar erscheint, ist eine weitgehende Auslegung geboten und sollten die Gerichte bei ihren Anforderungen an den Nachweis dieser Tatbestandsmerkmale der Beweisnot Rechnung tragen, in der sich die Geschädigten vielfach infolge des lange zurückliegenden Zeitpunktes und gerade wegen der nationalsozialistischen Verfolgung befinden¹³⁾.

Einer hiernach gebotenen extensiven Interpretation der Wiedergutmachungsbestimmungen entspräche es sicher nicht, wenn z. B. der im Grundtatbestand des Wiedergutmachungsrechts¹⁴⁾ verwendete, als solcher völlig klare¹⁶⁾ Begriff der „politischen Überzeugung“ in „eine nach objektiven Maßstäben zu bewertende, charaktervolle, auf sittlichen Grundlagen beruhende und während einer gewissen Zeitdauer bewährte, achtbare Grundeinstellung zu den Fragen des Verhältnisses zwischen Staat und Einzelpersonlichkeit“ umgedeutet wird. Denn mit solchen Auslegungsversuchen werden einem dem allgemeinen Sprachgebrauch durchaus vertrauten Begriff Bewertungsmaßstäbe eingefügt, deren aus heutiger und keineswegs stabiler Schau verneinte Erfüllung entgegen dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes zur Ablehnung von berechtigten Wiedergutmachungsansprüchen führen müßte¹⁶⁾. Der Wiedergutmachungsrichter hat nicht aus seiner Auffassung heraus die „politische Überzeugung“ des Geschädigten zu bewerten, sondern lediglich festzustellen, ob der Geschädigte wegen „einer gegen den Nationalsozialismus gerichteten politischen Überzeugung“ verfolgt wurde und dadurch Schaden erlitten hat.

Dabei kann nicht außer Betracht bleiben, daß der totalitäre Herrschaftsanspruch der den Nationalsozialismus repräsentierenden NSDAP mit der „Einheit von Partei und Staat“¹⁷⁾ den Nationalsozialismus mit dem von ihm beherrschten Staat auch rechtlich identifizierte und mit dem Widerstand gegen diesen Unstaat, wo und wie er sich auch immer manifestierte, in aller Regel ein Kampf gegen den Nationalsozialismus verbunden war¹⁸⁾. Dieser Kampf konnte nicht nur innerhalb, sondern auch außerhalb des damaligen Einflußgebietes der nationalsozialistischen Herrschaft in der Weise als Ausdruck einer politischen Überzeugung Gestalt gewinnen, daß sich ein Gegner des Nationalsozialismus den Weltmächten zur Verfügung stellte, welche die Ausmerzungen des Nationalsozialismus auf ihre Fahnen geschrieben hatten¹⁹⁾.

Die Gerechtigkeit der Wiedergutmachung wird weiterhin durch eine Rechtsprechung gefährdet, die eine Schädigung durch Verfolgung „wegen politischer Überzeugung“ lediglich deshalb verneint, weil die Schädigung eine Folge eines nach damaligem Recht

- 12) Es mag hier der Hinweis auf § 8 BWGöD und J 1 Abs. 4 Nr. 1 BEG genügen. Die Rechtsprechung zu diesen Vorschriften, wie sie etwa durch die Entscheidungen LG München in NDBZ 1953 S. 128; LG Münster in RzW 1953 S. 241; LVG Düsseldorf in ZBR 1955 S. 31; OVG Münster in OVGE Bd. 8 S. 126; OVG Münster in NDBZ 1955 S. 64; Hess. VGH in ESVGH Bd. 2 S. 158; LG München in NDBZ 1953 S. 128 repräsentiert wird, entspricht weitgehend und erfreulicherweise der hier gebotenen strengen Auslegung von Vorschriften, die unter gewissen Voraussetzungen auch ehemalige Mitglieder von ns. Organisationen an der Wiedergutmachung teilhaben lassen.
- 13) Daß eine auch noch so großzügige Auslegung keinen Geschädigten, der niemals formgerecht als Beamter, Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst stand, zu einem „Angehörigen des öffentlichen Dienstes“ im Sinne des § 1 BWGöD machen und ihn an Stelle einer Ausbildungsentschädigung nach den §§ 51 ff. BEG mit einem Ruhegehaltsanspruch nach § 10 BWGöD ausstatten kann, sei lediglich zur Vermeidung von Mißverständnissen betont.
- 14) Vgl. § 1 BWGöD, S 1 BEG.
- 15) OVG Rh.-Pf. in AS Rh.-Pf. Bd. 1 S. 222 im Anschluß an Anders „BWGöD“ 1951 S. 2; Blessin-Wilden „BEG“ 1954 S. 81 Erl. 7 zu § 1; Becker-Huber-Küster „BEG“ 1955 S. 43 Erl. 5 b zu § 1; gegen die „moralisierende Betrachtungsweise“ Werner in NJW 1951 S. 147; vgl. auch OLG Frankfurt 2 W 209/52.
- 16) In der Tat hat die Rechtsprechung bereits einem in Frankreich in die Hände der Gestapo gefallenen ehemaligen Angehörigen der Internationalen Brigade des Spanischen Bürgerkrieges — vgl. OLG München in RzW 1953 S. 235; OLG Karlsruhe in EGR bd. 4/54 — oder einem deutschen Teilnehmer an den Widerstandsbewegungen in den während des 2. Weltkrieges besetzten Gebieten — WA Reutlingen in RzW 1952 S. 380 — die Wiedergutmachung versagt, obwohl derartige Einsatz durchaus Ausdruck einer „gegen den Nationalsozialismus gerichteten Überzeugung“ gewesen sein kann.
- 17) Vgl. Gesetz vom 1. 12. 1933 — RGBI. I S. 1016 — nebst Ergänzungen.
- 18) Bei gegenteiliger Auffassung wäre es schwerlich zu rechtfertigen, den Hinterbliebenen[^] des Umsturzversuches vom 20. Juli 1944 einen Wiedergutmachungsanspruch zuzubilligen; denn dieser Versuch richtete sich auch gegen den damaligen Staat.
- 19) Die Verweigerung militärischen Gehorsams, Fahnenflucht und die Preisgabe militärischer Geheimnisse waren gegenüber dem nationalsozialistischen Unstaat kein Unrecht, das einen Wiedergutmachungsanspruch ausschloß, sondern Ausfluß des Rechts und der Pflicht zum Widerstand gegen ein durch seine Untaten außerhalb jeglicher Rechtsgemeinschaft stehendes Machtgebilde, das die Bezeichnung „Staat“ nicht mehr verdiente.

strafbaren Verhaltens des Geschädigten gewesen sei²⁰). Hier wird verkannt, daß Recht und Gesetz zwar eine erstrebenswerte Synthese darstellen, jedoch nicht identisch sind. Es wird übersehen, daß sich gerade die nationalsozialistischen Machthaber des Gesetzes mit Vorliebe für Regelungen bedienten, die gegenüber dem Gebot der Gerechtigkeit schreiendes Unrecht darstellten. Ferner schuf auch die Kriegsgesetzgebung, die — wie etwa das in der Rundfunkverordnung enthaltene Verbot des Abhörens ausländischer Sender oder zahlreiche Strafnormen der Kriegswirtschaftsgesetze — der Erreichung der Hitlerschen Kriegsziele diente, eben weil dieser Angriffskrieg als solcher die Krönung des nationalsozialistischen Unrechts darstellte, kein Recht, sondern diente der Ausbreitung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft über die deutschen Grenzen hinaus. Verstöße gegen solche Gesetze konnten daher sehr wohl Ausdruck einer gegen den Nationalsozialismus gerichteten politischen Überzeugung und die unter Anwendung jener Gesetze verhängten maßlosen Strafen konnten eine Erscheinungsform der Verfolgung sein, die zur Wiedergutmachung Anlaß bietet.

Vor der Behandlung der unter dem Nationalsozialismus ergangenen Gesetze als objektives Recht wird stets geprüft werden müssen, ob nicht das Recht des Staatsbürgers auf Widerstand gegen eine Staatsgewalt, die den Boden des Rechts verläßt, einem Verstoß gegen solche Gesetze den Unrechtsgehalt nimmt und nicht trotz Bestrafung auf Grund formellen Rechts Wiedergutmachung wegen der durch diese Strafe eingetretenen Schädigung geboten ist, dann nämlich, wenn die Zuwiderhandlung als Ausdruck einer politischen Überzeugung zu werten ist. Diese Prüfung ist unerläßlich, nachdem die Präambel zum Bundesentschädigungsgesetz den Widerstand gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft als ein Verdienst um das Wohl des deutschen Volkes und Staates legitimiert und damit den Geist aufgezeigt hat, in dem die Wiedergutmachung zu vollziehen ist.

Dieser für alle Wiedergutmachungsgesetze gleichermaßen geltenden programmatischen Basis gegenüber geht es nicht an, einzelne Erscheinungsformen des Widerstandes gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft unter Anwendung der Maßstäbe einer restaurativen Wehrpolitik und aller ihr notwendig innewohnenden geistigen Rückfälle in die nationalistische Glorifizierung des „Vaterlandes“ kurzerhand als „Fahnenflucht“, „Landesverrat“, „Hochverrat“, „Verweigerung militärischen Gehorsams“ oder „Verletzung damals gültiger Gesetze“ aus dem nicht vom Gesetz vorgesehenen, sondern von einer Zweckinterpretation erkünstelten Begriff der „achtbaren“ Gesinnung auszuklammern und damit gerade diejenigen Widerstandskämpfer von der Wiedergutmachung auszuschließen, die zumeist unter Einsatz ihres Lebens Widerstand geleistet haben. Unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gesetztes Recht, das sich nicht auf politisch neutraler Ebene erschöpfte, war in der Regel eine Manifestation des Nationalsozialismus selbst und seine von politischer Gegenüberzeugung getragene Verletzung Ausdruck der geistigen und praktischen Rebellion gegen den zur blutgierigen Bestie entarteten nationalsozialistischen Staat. Dessen politische Strafnormen²¹) als objektiven Rechtsmaßstab bei Auslegung der Wiedergutmachungsgesetze verwerten heißt letztlich dem nationalsozialistischen Staatsungeheuer eine Legitimität zubilligen, deren es ermangelte.

Dieser kurze rechtspolitische und gesetzeskritische Einblick in Recht und Gerechtigkeit der Wiedergutmachung bietet leider keinen Raum für eine erschöpfende Auseinandersetzung mit der bisherigen Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht. Er muß sich auf einige auffällige Kardinalfehler beschränken, welche der Rechtsprechung

20) So OLG München in RzW 1955 S. 149 zur Rundfunkverordnung vom 1. Sept. 1939.

21) Neben der bereits erwähnten Rundfunk-VO sei hier als Beispiel das Verbot des Verkehrs mit KZ-Häftlingen, Kriegsgefangenen oder Angehörigen verfolgter Rassen erwähnt. Ein Wiedergutmachungsgericht, das einem Arbeiter Wiedergutmachung versagt, weil die seine KZ-Haft auslösende Begünstigung politischer KZ-Insassen kein Einsatz gegen die in der Behandlung dieser Häftlinge erkannte Verletzung der Menschenwürde, sondern eine bei jedermann selbstverständlich vorausgesetzte Mitleidsregung gewesen sei, verkennt den Mut, der zu einem solchen Tun angesichts der Strafdrohungen jener Zeit gehörte.

den Weg vom gesetzten Recht zur Gerechtigkeit versperren. In diesen Zusammenhang gehören auch die Beweisanforderungen der Gerichte hinsichtlich der Erfüllung der gesetzlichen Tatbestände des Wiedergutmachungsrechts. Das Bundesentschädigungsgesetz (BEG), das nach seiner gesetzestechnischen Gestaltung als ein Dachgesetz des gesamten Wiedergutmachungsrechts des Bundes erscheint, hat in seinem § 83 Abs. 2²²⁾ eine Beweisregel geschaffen, die der außergewöhnlichen Beweisnot der durch den Nationalsozialismus und seine Werkzeuge Geschädigten Rechnung trägt. Dieser Beweisregel sollte in allen Wiedergutmachungsgesetzen, also z. B. auch im BWGöD, Geltung verschafft werden. In Verbindung mit der Beweisvermutung des § 1 Abs. 3 Satz 2 BEG²³⁾, bietet jene Beweisregel die Möglichkeit, die Rechtsprechung zur Wiedergutmachung auch dort in den Dienst der Gerechtigkeit zu stellen, wo die herkömmlichen Beweismaßstäbe infolge der politischen Imponderabilien der Verfolgungsperiode, wegen des Zeitablaufs und im Hinblick auf die Umstände der Verfolgung im Einzelfall zwangsläufig zu unbilligen Ergebnissen führen müssen²⁴⁾.

Wenngleich den Wiedergutmachungsgerichten nicht zugemutet werden kann, die Rentenhysterie vermeintlich Geschädigter durch einen Verzicht auf einen Beweis der gesetzlichen Schädigungstatbestände zu fördern, sollte doch andererseits eine Überspannung der Beweisanforderungen dort vermieden werden, wo die eigenen Angaben des Geschädigten gerade wegen der Verfolgung einziges Beweismittel und als solche nicht unschlüssig sind. Es wird stets zu bedenken sein, daß eine wegen Beweismangels vielleicht zweifelhaft erscheinende Wiedergutmachung erträglicher erscheint als der auf Beweismängel gestützte Ausschluß auch nur eines einzigen objektiv Wiedergutmachungsberechtigten vom gerechten Ausgleich seines Schadens.

Gesetzgebung und Rechtsprechung haben die hohe Aufgabe, das Recht der Wiedergutmachung zum Ausdruck der Gerechtigkeit zu gestalten. Im Konkurs der nazistischen Herrschaft haben die Wiedergutmachungsansprüche gegen die von der Bundesrepublik verwaltete Konkursmasse einen Vorrang vor allen anderen Forderungen, insbesondere aber vor solchen, die aus der Reaktivierung der Konkursmasse entspringen. Zweifelhaft kann allenfalls sein, wie die Wiedergutmachungsschuld zwischen den beiden Nachfolgestaaten des nationalsozialistischen Deutschen Reiches intern aufzuteilen ist, nicht hingegen, daß die Bundesrepublik gesamtschuldnerisch zur vollen Wiedergutmachung verpflichtet ist, bevor sie ihren Etat mit Ausgaben beschwert, die geeignet erscheinen, die Leistungsfähigkeit der Konkursmasse ernstlich zu gefährden. Die große Zahl der Wiedergutmachungsprozesse vor den deutschen Gerichten beweist, daß das Wiedergutmachungsprogramm noch keineswegs erfüllt ist und bis zu seiner Erfüllung noch mehr geschehen muß, als es bei bloßer Betrachtung des bisherigen Gesetzgebungswerks zunächst den Anschein hat. Die Novelle zum Bundesentschädigungsgesetz bietet Gelegenheit zu einer legislativen Ausfüllung aller inzwischen aufgetauchten Lücken der Wiedergutmachung. Diese — vermutlich letzte — Gelegenheit für den Beweis, daß die geistigen Quellen der Wiedergutmachungspolitik von den zunehmenden Konzessionen an die Gespenster einer von uns überwunden geglaubten, dunklen Vergangenheit noch nicht völlig verschüttet worden sind, sollte ernsthaft genutzt werden.

22) Wortlaut: „Kann der Beweis für eine Tatsache lediglich infolge der Lage, in die der Berechtigte durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen geraten ist, nicht vollständig erbracht werden, so können die Entschädigungsorgane diese Tatsache unter Würdigung aller Umstände zugunsten des Berechtigten für festgestellt erachten. Dies gilt insbesondere, wenn Urkunden verlorengegangen, Zeugen gestorben oder unauffindbar sind oder wenn die Vernehmung des Berechtigten oder eines Zeugen mit Schwierigkeiten verbunden ist, die in keinem Verhältnis zur Bedeutung der Aussage stehen.“

23) Danach wird vermutet, daß nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen gegen den Verfolgten gerichtet sind, wenn dieser zu einem Personenkreis gehörte, den in seiner Gesamtheit die deutsche Regierung oder die NSDAP durch ihre Maßnahmen vom kulturellen und wirtschaftlichen Leben Deutschlands auszuschließen beabsichtigte.

24) Die folgerichtige Auswertung der vorerwähnten Beweisregeln sollte die Gerichte z. B. davor bewahren, einem Geschädigten die behauptete Zugehörigkeit zu einer illegalen Widerstandsorganisation deshalb nicht zu glauben, weil er 1936 in einer amtlichen Erklärung das Gegenteil bekundet hat, wenn andererseits die objektiv feststehende Verfolgung und Schädigung durch den Nationalsozialismus nur aus einer gegen den Nationalsozialismus gerichteten . politischen Überzeugung des Geschädigten erklärt werden kann.